



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.087/2-V/2/89

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF  
Z: 55 GE/9 dP  
Datum: 20. SEP. 1989  
Verteilt: 22.9.1989 Jilly  
Dr. Stolzenz

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Bundesgesetz über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG); Entwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgegebene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

14. September 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.087/2-V/2/89

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
z.Hdn. Herrn MR Dr. EICHLER

1010 Wien

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schick 2444 11.520/01-IA/89  
26. Juni 1989

**Betrifft:** Bundesgesetz über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG); Entwurf; Stellungnahme des Verfassungsdienstes

Zu dem mit o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I.

Allgemein zum vorliegenden Gesetzentwurf

1. Die Begutachtung des vorgelegten Gesetzentwurfs durch den Verfassungsdienst erfolgt unter der Prämisse, daß für die Einrichtung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, die sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, eine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und zur Vollziehung geschaffen wird.
2. Wie sich aus dem Entwurf ergibt, soll er im Ergebnis der Institutionalisierung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern dienen, welche bisher als Verein

- 2 -

nach dem Vereinsgesetz 1951 konstituiert ist. Soweit der vorliegende Entwurf nur den Zweck verfolgt, die Bedeutung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gesetzlich zu betonen (einige der Passagen der Erläuterungen weisen in diese Richtung), käme aus der Sicht des Verfassungsdienstes auch eine "Verankerung" der Präsidentenkonferenz in der Bundesverfassung nach dem Muster des Art. 115 Abs. 3 B-VG in Frage, nach welcher Bestimmung der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund berufen sind, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.

## II.

### Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

#### Zu Art. I:

Da es sich beim Bundes-Landwirtschaftskammergesetz um ein neues Stammgesetz handelt, ist eine Artikelgliederung verfehlt.

#### Zu § 1:

1. Gemäß Abs. 1 wird die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft als "Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts" eingerichtet. Diese Formulierung erscheint einerseits deshalb problematisch, weil der Begriff "Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts" in der österreichischen Gesetzgebung ungebräuchlich ist. Zum anderen bestehen Zweifel, ob die durch den vorliegenden Entwurf eingerichtete Bundes-Landwirtschaftskammer überhaupt als Selbstverwaltungskörper im Sinne des von Lehre und Judikatur entwickelten Begriffs der Selbstverwaltung angesehen werden kann:

Mitglieder der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft sollen gemäß § 8 des Entwurfes die Landwirtschaftskammern und der Österreichische Raiffeisenverband hinsichtlich seiner Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sein. Der Entwurf folgt darin, soweit Landes(landwirtschafts)kammern zu Mitgliedern einer Bundeskammer erklärt werden, dem Vorbild des § 22 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, das den Österreichischen Arbeiterkammertag in § 1 Abs. 2 jedoch nur als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet. Eine derartige Bezeichnung wäre auch für die Bundes-Landwirtschaftskammer unbedenklich. Eine Deklaration dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungskörper durch das Einrichtungsgesetz erscheint jedoch insofern problematisch, als sich die Qualifikation der Bundes-Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörper aus den nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes zu ergeben hätte. Nach herrschender Auffassung ist für die Selbstverwaltung wesentlich, daß sie durch eigene Rechtsträger weisungsfrei besorgt wird, wobei freilich darauf abzustellen ist, ob ein Anteil an der staatlichen Verwaltung besteht (vgl. dazu Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 6. Aufl., RZ 858ff). Der vorliegende Entwurf regelt zwar ausführlich in § 4 den selbständigen Wirkungsbereich der Bundes-Landwirtschaftskammer, läßt jedoch nicht erkennen, welche der darin enthaltenen Aufgaben Hoheitsverwaltungsaufgaben sind, die von der Kammer weisungsfrei besorgt werden sollen. Es bleibt somit für die Bundes-Landwirtschaftskammer im wesentlichen der Bereich gesellschaftlicher Interessenvertretung übrig, der zwar zweifellos zum eigenen Wirkungsbereich gehört, aber keinen Anteil an der staatlichen Verwaltung darstellt. Würde der Entwurf etwa vorsehen, daß alle in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen Mitglieder der Bundes-Landwirtschaftskammer sind und wären Organe der Kammer ermächtigt, für die Kammermitglieder Kammerumlagen

- 4 -

heitlich vorzuschreiben, könnte an der Selbstverwaltungseigenschaft der Bundes-Landwirtschaftskammer nicht gezweifelt werden (vgl. in diesem Sinne Antoniolli - Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. S. 354 und 360f). In der Fassung des vorgelegten Entwurfes bestehen gegen die Qualifikation als Selbstverwaltungskörper jedoch Bedenken.

2. Der Verfassungsdienst hält es nicht für ausgeschlossen, durch Änderungen im Entwurf den Selbstverwaltungscharakter der Bundes-Landwirtschaftskammer zu verstärken. Sobald jedoch der Bundes-Landwirtschaftskammer ein Anteil an der staatlichen Verwaltung eingeräumt würde, somit das bislang fehlende Kriterium für die Schaffung eines Selbstverwaltungskörpers vorhanden wäre, hätte die Binnenstruktur der Bundes-Landwirtschaftskammer den von Lehre und Judikatur herausgearbeiteten verfassungsrechtlichen Erfordernissen für die Einrichtung eines Selbstverwaltungskörpers zu entsprechen. Wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 8215/1977 betont hat, dürfen einem Selbstverwaltungskörper zur eigenverantwortlichen, weisungsfreien Besorgung nur solche Angelegenheiten überlassen werden, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengefaßten Personen gelegen und geeignet sind, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden (vgl. dazu auch Art. 118 Abs. 2 B-VG). Reflexwirkung dieses vom Verfassungsgerichtshof herausgearbeiteten Grundsatzes, der auch bereits im Erkenntnis VfSlg. 6495/1971 zum Ausdruck kommt, ist freilich, daß der Zuständigkeitsbereich eines Selbstverwaltungskörpers streng gruppenbezogen zu sein hat (vgl. dazu Walter - Mayer, Bundesverfassungsrecht, RZ 861). Soweit nur die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen Mitglieder des Selbstverwaltungskörpers wären, würden keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Auch für den Fall, daß - etwa nach dem Vorbild des

Arbeiterkammergesetzes - Landeskammern zu ausschließlichen Mitgliedern einer Bundeskammer erklärt würden, sind bisher keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert worden. Der vorliegende Entwurf sieht allerdings im § 8 Z 2 auch die Mitgliedschaft des Österreichischen Raiffeisenverbandes vor, der nach Auskunft des Österreichischen Raiffeisenverbandes als Verein organisiert ist.

Da die Bundes-Landwirtschaftskammer eine gesetzliche berufliche Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen sein soll (§ 1 Abs. 2 des Entwurfes), somit eine berufliche Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 1642/1948, müßte, um die Gruppenbezogenheit des Selbstverwaltungskörpers zu wahren, ein entsprechender Nahebezug aller Mitglieder zum land- und forstwirtschaftlichen Gebiet gegeben sein. Bei den Landeslandwirtschaftskammern wird an diesem Nahebezug nicht zu zweifeln sein. Mitglieder der Landeslandwirtschaftskammern sind nach den einschlägigen Landesgesetzen jedenfalls die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen, darüber hinaus auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die ihrerseits Mitglieder der Raiffeisenlandesverbände sind (denen ebenfalls Genossenschaftsform zukommt). Ob der entsprechende Nahebezug zum land- und forstwirtschaftlichen Gebiet auch noch für den Österreichischen Raiffeisenverband anzunehmen ist, dessen Vereinsmitglieder die Raiffeisenlandesverbände sind, kann freilich - nicht zuletzt im Hinblick auf die Vernetzung des Raiffeisenverbandes mit den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie - bezweifelt werden.

Überdies bestehen gleichheitsrechtliche Bedenken gegen die Aufnahme einer Dachorganisation für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in die vorgesehene Bundes-Landwirtschaftskammer, da die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ohnehin durch die Landeslandwirtschaftskammern, deren Mitglieder sie sind,

- 6 -

repräsentiert sind. Eine Mitgliedschaft des Österreichischen Raiffeisenverbandes in der Bundes-Landwirtschaftskammer erscheint demnach geeignet, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Homogenität der Bundes-Landwirtschaftskammer zu erwecken. Der Verfassungsdienst übersieht dabei nicht, daß die Schaffung einer Bundes-Landwirtschaftskammer unter Weglassung des Österreichischen Raiffeisenverbandes den Intentionen, die derzeit bestehende Präsidentenkonferenz zu institutionalisieren, nicht entsprechen würde.

3. Aus der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 8644/1979 und 10306/1984) ergibt sich, daß die Organe eines Selbstverwaltungskörpers eine ausreichende demokratische Legitimation aufweisen müssen (vgl. auch Antoniolli-Koja, Verwaltungsrecht, S. 352f). Auch aus diesem Gesichtspunkt bestehen gegen die Mitgliedschaft des Österreichischen Raiffeisenverbandes, dessen Generalanwalt Mitglied der Präsidentenkonferenz der Bundes-Landwirtschaftskammer sein soll (§ 12 Abs. 1 des Entwurfes), verfassungsrechtliche Bedenken.
4. Gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfes sind "unter Landwirtschaftskammern in diesem Bundesgesetz die durch Landesgesetz für den Bereich eines Landes eingerichteten beruflichen Vertretungen für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen" zu verstehen. Diese Bestimmung dürfte eine dynamische Verweisung auf die einschlägigen Landeslandwirtschaftskammergesetze und daher verfassungsrechtlich problematisch sein. Der Bundesgesetzgeber begnügt sich nämlich damit, an die jeweilige Ausformung der Landwirtschaftskammern durch die Landesgesetzgeber anzuknüpfen. Dies wäre im Effekt so lange unproblematisch, als die Landesgesetzgeber ihrerseits den Kreis der Mitglieder der Landwirtschaftskammern verfassungskonform im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 8215/1977 umschreiben. Sobald freilich die

Abgrenzung des Mitgliederkreises der Landeslandwirtschaftskammern in verfassungswidriger Weise erfolgte, müßte dieser Mangel auch auf die Bundes-Landwirtschaftskammer durchschlagen, da diese ihren Anspruch, eine Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen zu sein, nur so lange aufrecht erhalten kann, als die Landeslandwirtschaftskammern ihrerseits verfassungsrechtlich einwandfrei eingerichtete gesetzliche berufliche Vertretungen darstellen. Der Verfassungsdienst räumt allerdings ein, daß sich dahinter ein rechtstechnisches Problem für den Bundesgesetzgeber verbirgt, der mangels einer Kompetenz für die Regelung von gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet nicht selbst den Mitgliederkreis von Landeslandwirtschaftskammern umschreiben darf.

Aus dem Blickwinkel der Gruppenbezogenheit bedenklich erscheint auch der Umstand, daß die Landwirtschaftskammern der Länder Tirol und Vorarlberg auch die Landarbeiter enthalten, wobei allerdings eine Gliederung in personell getrennte Sektionen vorgesehen ist (vgl. §§ 5ff des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes, LGB1.Nr. 2/1961 und §§ 9ff des Vorarlberger Landwirtschaftskammergesetzes, LGB1.Nr. 25/1975). Der vorliegende Entwurf müßte wohl, um dem Kriterium der Gruppenbezogenheit zu genügen, ausdrücklich auf die entsprechenden Sektionen der Landwirtschaftskammern der Länder Tirol und Vorarlberg abstellen. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß § 3 des Oberösterreichischen Landwirtschaftskammergesetzes 1967 auch leitende Angestellte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammern erklärt, somit über den Kreis der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen hinausgeht.

Zu § 4:

Eine taxative Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft wäre vorzuziehen.

Z 1 enthält den ungebräuchlichen Ausdruck "gesetzgebende Körperschaften des Bundes". Da damit wohl nur der Nationalrat und der Bundesrat gemeint sein können (vgl. Art. 24 B-VG), sollten auch die verba legalia verwendet werden.

Darüber hinaus lässt die Formulierung der Z 1 nicht erkennen, ob die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten nur in den abstrakten Wirkungsbereich der Bundes-Landwirtschaftskammer fällt oder ob eine Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten gemeint ist.

Der in Z 2 gebrauchte Ausdruck "Verwaltungskörper" erscheint in hohem Maße unklar. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte weiters die Wendung "soweit dies Rechtsvorschriften(?) vorsehen" an den Anfang der Z 2 gerückt werden.

Die in Z 3 enthaltene Einschränkung "im Rahmen ihres Wirkungsbereiches" erscheint entbehrlich.

Gemäß Z 4 gehört zum eigenen Wirkungsbereich der Bundeskammer auch die Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern, dem Österreichischen Raiffeisenverband und seinen Mitgliedsverbänden, wobei auf einen Interessenausgleich hinzuwirken und hiefür wichtige Informationen auszutauschen sein sollen. Da die Zusammenarbeit einer gesetzlichen beruflichen Vertretung mit ihren Mitgliedern wohl als selbstverständlich anzusehen ist, könnte Z 4 zur Gänze entfallen. Jedenfalls überarbeitungsbedürftig erscheint die Wendung "wichtige Informationen auszutauschen", da diese Formulierung nicht erkennen lässt, welche Datenarten (etwa auch LFBIS-Daten?) angesprochen sind, da an eine automationsunterstützte Verarbeitung gedacht ist und in welcher Form ein Datenschutzaustausch stattfinden soll.

Z 5 läßt offen, welcher Art die mit anderen Interessenvertretungen auf Bundesebene zu schaffenden "Einrichtungen" sein sollen.

Z 10 erscheint nicht ausreichend präzise formuliert.

Gemäß Z 12 gehört zum eigenen Wirkungsbereich der Bundes-Landwirtschaftskammer die Anerkennung von Fachorganisationen, deren Wirkungsbereich sich über mehr als ein Bundesland erstreckt. Diese Bestimmung läßt ebenso wie § 16 Abs. 1 offen, in welcher Form die Bundes-Landwirtschaftskammer derartige Fachorganisationen anzuerkennen hat. Sollte es sich dabei um Akte der Hoheitsverwaltung handeln, erscheint zweifelhaft, ob die Anerkennung überhaupt dem eigenen Wirkungsbereich der Bundes-Landwirtschaftskammer zugeordnet werden darf. Eine solche Zuordnung zum eigenen Wirkungsbereich käme nur in Frage, wenn die Anerkennung im überwiegenden Interesse der in der Bundes-Landwirtschaftskammer vertretenen Mitglieder gelegen ist und geeignet ist, durch Organe der Bundeskammer besorgt zu werden (vgl. VfSlg. 8215/1977). Da auch aus § 16 des Entwurfes nicht eindeutig hervorgeht, worin die Wirkung einer Anerkennung als Fachorganisation überhaupt besteht, ist die Beurteilung der Frage, ob eine Zuordnung zum eigenen Wirkungsbereich verfassungsrechtlich zulässig ist, kaum möglich. Auch die Erläuterungen geben dazu keine näheren Hinweise. Die Bemerkung zu § 16, daß mit der Anerkennung die besondere Bedeutung, die sich die betreffende Fachorganisation durch ihr Wirken erworben hat, auch nach außen zum Ausdruck gebracht wird, läßt nämlich keinen Rückschluß auf die Form der Anerkennung zu.

Gemäß Abs. 2 hat die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes zu vollziehen und an der Vollziehung des Bundes mitzuwirken. Diese Formulierung erscheint insofern mißverständlich, als die Bundeskammer auch im eigenen Wirkungsbereich, soweit überhaupt Akte der Hoheitsverwaltung in

- 10 -

Frage kommen, Gesetze und Verordnungen des Bundes zu vollziehen hat. Darüber hinaus erscheint jedoch Abs. 2 zur Gänze überflüssig, weil sich aus den Materiegesetzen des Bundes ohnehin zu ergeben hat, ob die Bundeskammer im übertragenen Wirkungsbereich an der Vollziehung des Bundes mitzuwirken hat. Das Einrichtungsgesetz hingegen sollte sich derartiger programmatischer Aussagen enthalten.

Zu § 5:

Die Anordnung, daß sich der örtliche Wirkungsbereich der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, ist zwar § 22 dritter Satz des Arbeiterkammergezes nachgebildet, könnte aber dessen ungeachtet entfallen, weil der Bundesgesetzgeber - die Schaffung einer einschlägigen Kompetenzbestimmung vorausgesetzt - ohnehin nur zur Regelung einer bundesweiten Kammer zuständig ist.

Zu § 6:

Der Ausdruck "gesetzgebende Körperschaften" hätte im Lichte der Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Z 1 zu entfallen.

Eine Verpflichtung der Länder, Gesetzentwürfe vor ihrer Einbringung in den Landtag der Bundes-Landwirtschaftskammer zu übermitteln, erscheint verfassungswidrig (vgl. auch die Bemerkung zu Art. III); sie wäre auch verfassungspolitisch abzulehnen.

Zu § 7:

Gemäß Abs. 1 haben alle Dienststellen des Bundes, die bundesgesetzlich eingerichteten beruflichen Vertretungen sowie die Sozialversicherungsträger der Bundes-Landwirtschaftskammer und den Landwirtschaftskammern auf Verlangen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen

und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Diese Bestimmung erscheint aus folgenden Gründen problematisch:

Gemäß Art. 22 B-VG sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Nach überwiegender Auffassung in der Lehre (vgl. Walter - Mayer, Bundesverfassungsrecht, RZ 581; Antoniolli - Koja, Verwaltungsrecht, S. 348) besteht diese Pflicht nicht gegenüber Selbstverwaltungskörpern, weil Art. 22 B-VG von einem organisatorischen Organbegriff ausgeht. Eine einfachgesetzliche Ausdehnung der Hilfeleistungspflicht auf Selbstverwaltungskörper wird jedoch nicht ausgeschlossen (vgl. dazu Antoniolli - Koja, S. 348). Allerdings ist zu prüfen, in welchem Bereich der Tätigkeit von Selbstverwaltungskörpern überhaupt "Amtshilfe" möglich ist und welcher Gesetzgeber dafür zuständig ist.

Von "Amtshilfe" wird nur dort gesprochen werden können, wo die ersuchende Stelle überhaupt Anteil an der staatlichen Verwaltung hat. Soweit die in § 7 Abs. 1 des Entwurfes erwähnten Kammern in Vollziehung von Gesetzen handeln, ist Amtshilfe denkbar, allerdings nur im Rahmen der Zuständigkeit des - hier - Bundesgesetzgebers.

Daß zur Regelung der Mitwirkung von Organen einer anderen Gebietskörperschaft der Materiengesetzgeber zuständig ist, dürfte sich implizit aus den Erkenntnissen VfSlg. 2598/1953 und 10.715/1985 ergeben. Der vorliegende Entwurf stellt zwar kein "Materiengesetz" dar, bei dessen Vollziehung die Organe des Bundes (im Sinne des Art. 22 B-VG) der Bundes-Landwirtschaftskammer Amtshilfe zu leisten hätten, erscheint aber insoweit kompetenzrechtlich unbedenklich, als eben eine entsprechende Hilfeleistungsverpflichtung gegenüber der Bundes-Landwirtschaftskammer - freilich nur für den Bundesbereich - materienunabhängig angeordnet wird. Soweit auch - materienunabhängig - eine Amtshilfeverpflichtung gegenüber

- 12 -

den Landeslandwirtschaftskammern angeordnet wird, dürfte - geht man vom Grundsatz der Trennung der Gesetzgebungskompetenzen im B-VG aus - dem Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit fehlen. Im Lichte der Erkenntnisse VfSlg. 2598/1953 und 10715/1985 wäre vielmehr der Landesgesetzgeber dazu berufen, eine Mitwirkung der Bundesorgane gegenüber den Landeslandwirtschaftskammern vorzusehen, die freilich einer Zustimmung der Bundesregierung bedürfte (Art. 97 Abs. 2 B-VG).

Da § 7 Abs. 1 des Entwurfes nicht erkennen läßt, ob sich die Hilfeleistung gegenüber der Bundes-Landwirtschaftskammer und den Landeslandwirtschaftskammern nur auf die Tätigkeiten beziehen, die "in Vollziehung der Gesetze" stattfinden, ist auch eine Auslegung möglich, die den Bereich der bloßen "Interessenvertretung" einbezieht.

Würde man annehmen, daß die Pflicht zur Erteilung der "zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte" inhaltlich nicht über die Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG hinausgeht, würde sich § 7 Abs. 1 des Entwurfes, soweit er "alle Dienststellen des Bundes" und die Sozialversicherungsträger erfaßt, als entbehrlich erweisen, weil Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bundes-Landwirtschaftskammer und Landeslandwirtschaftskammern) im Bereich ihrer "bloßen Interessenvertretung" die Auskunftspflicht in Anspruch nehmen können. Falls der Entwurf - und die Wendung "sie in ihrer Wirksamkeit unterstützen" deutet darauf hin - über die Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG inhaltlich hinausgeht, würde für die erwähnten Kammern ein Sonderregime geschaffen werden, das aus gleichheitsrechtlicher Sicht wohl kaum sachlich gerechtfertigt wäre. Gleiches gilt für die - gegenüber Art. 20 Abs. 4 B-VG erweiterte - Auskunftspflicht der vom Entwurf erfaßten beruflichen Vertretungen.

Für den Fall, daß der Entwurf einen Informationsfluß zu den erwähnten Kammern ohne Rücksicht auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit intendiert, bestehen jedenfalls - soweit

personenbezogene Daten erfaßt sind - verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf § 1 des Datenschutzgesetzes. Eine nähere Determinierung der geplanten Hilfeleistungsverpflichtungen - die den vom Verfassungsdienst geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen hätte - erscheint nicht zuletzt deshalb geboten, weil die derzeit vorliegende unklare Formulierung kaum dem Legitimitätsprinzip entsprechen dürfte.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Entwurfes ist die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft gegenüber den Dienststellen des Bundes, den bundesgesetzlich eingerichteten beruflichen Vertretungen sowie den Sozialversicherungsträgern "zum gleichen Verhalten verpflichtet". Auch Abs. 2 läßt nicht erkennen, auf welchen Tätigkeitsbereich der Bundeskammer sich die Auskunfts- und Unterstützungspflicht bezieht. Soweit die Bundeskammer im Rahmen ihres Anteils an der Hoheitsverwaltung des Bundes verpflichtet wird, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine Auskunfts- und Unterstützungspflicht der Bundeskammer in ihrer Eigenschaft als Privatrechtssubjekt gegenüber hoheitlich handelnden Bundesorganen erscheint hingegen verfassungsrechtlich nicht unproblematisch, weil sie im Ergebnis auf einen Grundrechtseingriff hinausliefe, der einer ausreichenden sachlichen Rechtfertigung sowie einer entsprechenden Determinierung im Sinne des Legalitätsprinzips bedürfte.

Informationsflüsse zwischen der Bundeskammer und Dienststellen des Bundes, den bundesgesetzlich eingerichteten beruflichen Vertretungen und den Sozialversicherungsträgern, soweit diese nicht in Vollziehung der Gesetze tätig sind, werfen schließlich verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das in § 1 des Datenschutzgesetzes geregelte Grundrecht auf Datenschutz auf, sofern sich die Informationsflüsse auf personenbezogene Daten erstrecken.

Zu § 8:

Mitglied der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft soll gemäß Z 2 der Österreichische Raiffeisenverband "hinsichtlich seiner Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" sein. Diese Formulierung erscheint - abgesehen von den bereits oben zu § 1 geäußerten Bedenken - unbefriedigend, weil der Österreichische Raiffeisenverband entweder Mitglied sein kann oder nicht. Eine Mitgliedschaft hinsichtlich der Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet erscheint unmöglich. Eine etwaige Mitgliedschaft des Österreichischen Raiffeisenverbandes bei den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie steht auch nach der Systematik des Entwurfes (vgl. § 1 Abs. 3) einer Mitgliedschaft bei der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft nicht entgegen, andernfalls hätte § 1 Abs. 3 des Entwurfes, der sich wohl nur auf den Österreichischen Raiffeisenverband beziehen kann, keinen Anwendungsbereich.

Zu § 10:

Abs. 1 erster Satz verlangt für die Wahl des Präsidenten grundsätzliche eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Wahl eines Präsidenten einer Landwirtschaftskammer zum Präsidenten der Bundes-Landwirtschaftskammer soll jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Begünstigung erscheint nicht ohne weiteres ersichtlich. Mit Abs. 1 nicht im Einklang stehen jedenfalls die Erläuterungen zu dieser Bestimmung, wonach der Präsident der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft "in der Regel" aus der Mitte der Präsidenten der Landwirtschaftskammern gewählt wird. Eine derartige Prognose in den Erläuterungen erscheint überflüssig.

Daß gemäß Abs. 2 der Präsident die Geschäfte der Bundeskammer "unter Beachtung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz" führt, erscheint keiner besonderer Erwähnung bedürftig.

- 15 -

Gemäß Abs. 3 ist der Präsident für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich. Wem gegenüber der Präsident verantwortlich ist, läßt der Entwurf allerdings offen.

Gleichheitsrechtliche Probleme wirft die in Abs. 4 enthaltene Anordnung auf, daß die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Präsidenten der Landwirtschaftskammern zu wählen sind, da diese passive Wahlvoraussetzung für den Präsidenten der Bundes-Landwirtschaftskammer nicht gilt.

Abs. 7 steht zu Abs. 2 in einem unklaren Verhältnis, da die Geschäftsleitung durch den Präsidenten bereits in Abs. 2 geregelt wird.

Zu § 11:

Nach dem dritten Satz kann die Präsidentenkonferenz dem Präsidium Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Diese Formulierung läßt einerseits offen, welche Aufgaben übertragen werden können, andererseits bleibt der normative Gehalt der Übertragung unklar (Delegation ?).

Zu § 12:

Abs. 1 sieht vor, daß dem Organ "Präsidentenkonferenz" der Generalanwalt des Österreichischen Raiffeisenverbandes und einer seiner Stellvertreter angehören. Da die Präsidentenkonferenz ein Organ der Bundes-Landwirtschaftskammer ist, wäre es dann, wenn die Kammer als Selbstverwaltungskörper ausgestaltet ist, erforderlich, daß die Organe eine ausreichende demokratische Legitimation aufweisen (vgl. VfSlg. 8644/1979). Zieht man in Betracht, daß zwei von elf Mitgliedern der Präsidentenkonferenz - sofern keine Personalunionen bestehen - keine demokratische Legitimation aufweisen, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zusammensetzung der Präsidentenkonferenz (vgl. auch die Ausführungen oben zu § 1).

- 16 -

Die ausreichende demokratische Legitimation könnte auch bei den zur Vertretung in Abs. 2 berufenen Kammeramtsdirektoren der Landwirtschaftskammern sowie beim Generalsekretär des Österreichischen Raiffeisenverbandes in Frage gestellt werden.

In Abs. 4 sollte das Wort "tunlichst" entfallen. Überdies wäre eine normative Ausdrucksweise zu wählen. Dies gilt auch für Abs. 5.

Die Wortfolge "bei gleichgeteilten Stimmen" in Abs. 6 zweiter Satz erscheint sprachlich überarbeitungsbedürftig. Es genügt wohl die Anordnung, daß der Präsident ein Dirimierungsrecht hat.

Abs. 7 regelt die Kompetenzen der Präsidentenkonferenz. Gemäß Z 3 steht der Präsidentenkonferenz die Überwachung der Geschäftsführung der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu. In welcher Form sie die Überwachung auszuüben hat, wird jedoch nicht geregelt. Aus der bloßen Zuweisung der Überwachung der Geschäftsführung an die Präsidentenkonferenz kann jedenfalls eine Möglichkeit zur Abberufung des Präsidenten nicht abgeleitet werden.

In Z 6 sollte klargestellt werden, daß die Wahlordnung für die Wahl des Präsidenten gemeint ist.

Zu § 13:

Gemäß Abs. 1 besteht die Vollversammlung der Bundes-Landwirtschaftskammer aus dem "Vorstand" und den Delegierten der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Raiffeisenverbandes. Was unter dem "Vorstand" einer Landwirtschaftskammer zu verstehen ist, wird jedoch nicht näher geklärt. Da etwa dem Vorarlberger Landwirtschaftskammergesetz kein "Vorstand" als Organ der Kammer bekannt ist, wäre eine Richtigstellung im Entwurf angebracht.

Daß der Österreichische Raiffeisenverband gemäß Abs. 2 mit fünf Delegierten mehr Delegierte entsendet als kleine Landwirtschaftskammern, verstärkt die zu den §§ 1 und 8 des Entwurfes geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken im Lichte des Gleichheitssatzes.

Abs. 4 sollte neu formuliert werden:

"Entsendet darf nur werden, wer gewähltes Mitglied der Vollversammlung der entsendenden Landwirtschaftskammer ist".

Abs. 6 sieht vor, daß jede der drei nach einer Landwirtschaftskammerwahl im Bundesgebiet stimmenstärksten, in der Vollversammlung einer Landwirtschaftskammer vertretenen wahlwerbenden Gruppen, die gemäß Abs. 5 nicht zum Zuge kommen, je einen weiteren Delegierten entsenden. Diese Bestimmung, deren Formulierung im übrigen unklar ist, scheint es zu ermöglichen, daß von dem in Abs. 2 geregelten Aufteilungsschlüssel für die Delegierten abgewichen wird.

In Abs. 8 Z 8 ist - ohne daß dies in den Erläuterungen näher geklärt würde - von der Genehmigung einer Dienst-, Besoldungs- und Pensionsordnung die Rede.

#### Zu § 16:

Die Voraussetzungen für die in Abs. 1 geregelten Anerkennungen von juristischen Personen als Fachorganisationen werden äußerst vage umschrieben. Dies gilt insbesondere für die Wendung "unter fachlichen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung". Sollte die Anerkennung tatsächlich durch Bescheid erfolgen, wäre eine ausreichende Determinierung im Sinne des Legalitätsprinzips erforderlich.

#### Zu § 18:

Die Regelung des Ortes der in Abs. 2 erwähnten Besprechungen sollte zur Gänze entfallen. Es ist jedenfalls nicht Aufgabe

eines Gesetzes, den Organen der Landwirtschaftskammern und der Bundeskammer Anregungen für den Ort der Besprechungen zu geben.

Zu § 19:

Soferne die Organe der Bundeskammer funktionell als Bundesorgane handeln, besteht für sie gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Hinsichtlich dieser Tätigkeit erscheint § 19 des Entwurfes daher entbehrlich.

Die Bestimmung soll aber, wie das die Erläuterungen nahelegen, über den Kreis der Organwalter der Bundes-Landwirtschaftskammer in Besorgung hoheitlicher Tätigkeiten hinaus alle Bediensteten der Bundes-Landwirtschaftskammer erfassen.

Soweit freilich Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht mehr greift, was für den Bereich der "bloßen Interessenvertretung" durch die Bundeskammern anzunehmen sein wird, erscheint die Schaffung von Verschwiegenheitspflichten, die offenbar über die üblichen Dienstnehmerpflichten hinausgehen, gleichheitsrechtlich und im Hinblick auf Art. 10 EMRK verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Erläuterungen weisen weiters darauf hin, daß eine Verletzung der durch § 19 auch für diese Bediensteten geschaffenen Verschwiegenheitspflicht strafrechtliche Verantwortung nach sich zieht (§ 122 StGB). Diese Konsequenz erscheint jedoch zweifelhaft, da § 122 Abs. 1 StGB nur die Offenbarung oder Verwertung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses erfaßt, das dem Täter bei seiner Tätigkeit "in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist". Diese Voraussetzungen dürften bei Bediensteten der Bundeskammer nicht vorliegen. Diese Frage wäre freilich zuständigkeitsshalber primär vom Bundesministerium für Justiz zu klären.

Unklar bleibt schließlich, ob § 19 auch die anerkannten Fachorganisationen, die gemäß § 16 Abs. 2 zur Mitarbeit eingeladen werden können, erfassen soll. Nach dem Wortlaut

("ihrer Tätigkeit bei der Bundeskammer") scheint dies jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Zu § 20:

Abs. 1 zweiter Satz sollte neu gefaßt werden: Einerseits sollten die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beauftragten rechtskundigen Beamten nicht erwähnt werden, weil es ohnehin selbstverständlich ist, daß der Bundesminister seine Aufsichtspflicht nicht persönlich wahrnimmt, andererseits sollte präzisiert werden, welche Auskünfte der Bundesminister verlangen darf.

Gemäß Abs. 2 erster Satz kann die Aufsichtsbehörde Beschlüsse der Organe und sonstige Akte der Geschäftsführung, die gegen "bestehende Rechtsvorschriften" verstößen, mit Bescheid aufheben. Um den Eindruck einer sogenannten "unechten" Kann-Bestimmung zu vermeiden, wird dringend angeregt, Abs. 2 erster Satz neu zu fassen. Dabei sollte auch präzisiert werden, daß nur der Verstoß gegen Rechtsvorschriften des Bundes eine Aufhebung der Beschlüsse rechtfertigt.

---

Abs. 2 zweiter Satz sollte zur Gänze entfallen. Da die Bundes-Landwirtschaftskammer jedenfalls eine juristische Person ist, ergibt sich ihre Berechtigung zur Bescheidbeschwerde ohnehin aus Art. 131 und 144 B-VG.

Zu § 21:

Gemäß Abs. 1 ist der zur Erfüllung der Aufgaben der Bundes-Landwirtschaftskammer erforderliche Aufwand u.a. durch "Beiträge der Fachorganisationen" zu decken. Wie diese Beiträge der Fachorganisationen zu leisten sind, läßt der Entwurf jedoch offen.

Unklar formuliert erscheint auch die Möglichkeit der Bundes-Landwirtschaftskammer, gemäß Abs. 2 den durch Einnahmen

gemäß Abs. 1 nicht gedeckten Aufwand auf Landwirtschaftskammern umzulegen. Insbesondere bleibt offen, ob die Bundeskammer die Beiträge den Landeskammern durch Bescheid vorzuschreiben hat.

Zu § 24:

Die Ermächtigung zur Ermittlung und Übermittlung personenbezogener Daten erscheint weder aus dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips ausreichend determiniert noch im Hinblick auf § 1 des Datenschutzgesetzes unproblematisch.

Bedenklich erscheint auch die Ermächtigung, personenbezogene Daten den Landwirtschaftskammern zu übermitteln, da die Regelung einer Auskunftserteilung an die Landwirtschaftskammern dem Materiengesetzgeber – und somit dem Landesgesetzgeber – obliegt.

Vor der Neufassung dieser Bestimmung über den Datenverkehr wird angeregt, eine Besprechung mit dem Verfassungsdienst abzuhalten. In der vorliegenden Fassung kann § 24 kaum als entsprechende Ermittlungs- oder Übermittlungsermächtigung im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes angesehen werden (vgl. dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. März 1985, GZ 810.099/1-V/1a/85, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Datenarten und die Betroffenenkreise ausdrücklich genannt werden sollten).

Zu § 25:

Die in Abs. 1 vorgesehene Auflösung des Vereins "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" durch Gesetz dürfte – formal betrachtet – einen Eingriff in das durch Art. 11 StGG 1867 verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Vereinsfreiheit darstellen. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken erstrecken sich auch auf die vorgesehenen Rechtsnachfolge der auf die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft. Vorzuziehen wäre, daß der derzeit bestehende Verein sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes tatsächlich auflöst.

- 21 -

Abs. 3 sollte sprachlich überarbeitet werden. Es wäre anzuordnen, daß überall dort, wo in Bundesgesetzen vom Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" die Rede ist, dessen Entsendungs- oder Begutachtungsrechte von der nunmehr eingerichteten Bundeskammer wahrzunehmen sind. Die im Entwurf enthaltene Formulierung läßt offen, ob etwa der Text einer Reihe von Bundesgesetzen geändert werden soll.

Zu Art. III:

In der Vollziehungsklausel sollte - entsprechend den verfassungsrechtlichen Bedenken zu § 6 Abs. 2 - die Erwähnung der Landesregierungen entfallen.

III.

Zu den Erläuterungen

Aus der Sicht des Verfassungsdienstes wäre es zweckmäßig, den Allgemeinen Teil der Erläuterungen kürzer zu fassen und darauf zu achten, daß die Erläuterungen zur Regierungsvorlage die Motive der Bundesregierung, nicht aber die der - in welcher Form auch immer - "dahinterstehenden" gesellschaftlichen Gruppierungen zum Ausdruck bringen.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten selbstverständliche Ausführungen wie die zu § 20 des Entwurfes entfallen.

14. September 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Anschrift:

